

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 06.02.2025

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin – Durchwahl

Carola Knecht – 0711 2149-470

E-Mail: carola.knecht@elk-wue.de

GZ: 78.3-1354-03-V24/8

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen
Assistenz der Gemeindeleitung

Fortschreibung der Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock zur Förderung von Planung und Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Stromspeichern vom 9. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 die Richtlinien zur Förderung von Planung und Installation von Photovoltaikanlagen sowie Stromspeichern beschlossen. Mit dem [Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V17/8.1](#) vom 13. Dezember 2022 wurden die Richtlinien hierzu veröffentlicht.

Ziel der Regelungen ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Planung, dem Bau und dem Betrieb von PV-Anlagen und Stromspeichern zu leisten, um den bei der Stromerzeugung entstehenden CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Durch die Förderung von max. 800 €/kWp installierter PV-Leistung und von max. 500 €/kWh verbautem Stromspeicher bezogen auf die seinerzeit angenommenen Kosten sollte eine Förderquote von ca. 50 % erreicht werden. Aufgrund deutlich gesunkener Anlagenkosten sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 0 % auf PV-Anlagen ergibt sich jedoch in einigen Fällen eine deutlich höhere Förderquote.

Diese günstige Kostenentwicklung war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Jahr 2022 nicht abzusehen, daher wurde in den Richtlinien keine Angabe hinsichtlich der maximalen Förderung aufgenommen. Um Überzahlungen zu vermeiden, wird nun jedoch seitens des Ausschusses die Festlegung einer Obergrenze als erforderlich angesehen. Ausgehend von den Überlegungen, die den am 13. Dezember 2022 veröffentlichten Richtlinien zugrunde liegen, wird die Förderung durch den Ausgleichstock auf maximal 50 % der förderfähigen Kosten begrenzt und die Ziffern 3.2 und 3.3 der Förderrichtlinien entsprechend angepasst und ergänzt.

Die fortgeschriebenen Richtlinien treten zum 1. Juli 2025 in Kraft. Das bedeutet, dass alle Anträge zur Förderung von PV-Anlagen und Stromspeichern, die ab dem 1. Juli 2025 beim Oberkirchenrat eingehen, nach den geänderten Richtlinien abgerechnet werden, auch wenn die Anlage(n) vor diesem Stichtag in Betrieb genommen wurde(n) oder die Rechnungen vor dem 1. Juli 2025 datieren.

Nach dem [Rundschreiben vom 6. Juli 2023, AZ: Nr. 78.3-1354-03-V19](#) ist die Antragstellung ausschließlich digital unter <https://formular.elk-wue.de/> vorgesehen. Sofern dies aufgrund der technischen Voraussetzungen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, ist nun auch eine Antragsstellung per E-Mail an okr@elk-wue.de mit den erforderlichen Unterlagen (z. B. Kostenzusammenstellung für die Planungsphase, Honorarrechnung und Ergebnis der Planung mit Wirtschaftlichkeitsberechnung, Gutachten, Finanzierungsplan (inkl. Beteiligung des Kirchenbezirks), Sachbuchauszug, Rechnungen, Gesamtkostenaufstellung, Nachweise Drittzuschüsse) möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlage:
Fortschreibung der Richtlinien zur Förderung von PV-Anlagen